

Arbeitshilfe für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer

# Ladeneinrichtungen

## Innenräume

- Sofern der historische Grundriss noch vorhanden ist, soll er beibehalten werden, zumindest aber ablesbar bleiben (Wandscheiben, Unterzüge, Fußbodenbeläge etc.)
- Originale Oberflächen sind zu erhalten. Ist dies nicht möglich (z. B. wegen Brandschutzauflagen), so sind sie fotografisch zu dokumentieren und unterhalb der Verkleidungen zu erhalten. Die Verkleidungen müssen dann reversibel gestaltet werden.
- Originale Ausstattung darf nicht entfernt oder zerstört werden. Es soll versucht werden, diese zu integrieren. Ist dies nicht möglich, ist eine Entfernung und Verbringung an einen anderen Ort (z. B. Museum) nur in Abstimmung mit dem Konservator möglich.



## Fassade und Schaufenster

- Vorhandene originale Gliederung an den Fassaden (Wandoberfläche, Fenster- und Türöffnungen usw.) ist zu erhalten; erforderliche Eingriffe sind auf das Mindestmaß zu beschränken.
- Fenster und Türen selbst sind denkmalgerecht zu gestalten in dem für die Erbauungszeit des Hauses typischen Material, typischer Aufteilung und Rahmenprofilierung (siehe Arbeitshilfe „Fenster“).

## Werbeanlagen

- Werbeanlagen beeinflussen maßgeblich die Fassade und somit das Gesicht der Baudenkmäler. Aus diesem Grund müssen sie sich in ihrer Dimensionierung, Positionierung und Gestaltung der Fassadengliederung unterordnen. Was bei der Planung zu beachten ist, finden Sie in der Arbeitshilfe „Werbeanlagen“.

## Nutzungsänderung

- Nutzungsänderungen sind aus denkmalpflegerischer Sicht möglich, wenn die damit einhergehenden erforderlichen baulichen Auflagen (Brandschutz, Arbeitsschutz, Hygienevorschriften, Technik usw.) mit dem Denkmalschutz vereinbar sind (siehe oben).

## Hinweis zur Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NW:

Bitte beachten Sie, dass Veränderungen an der Substanz und am Erscheinungsbild des Baudenkmals, aber auch Nutzungsänderungen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW bedürfen. Was bei der Antragsstellung zu beachten ist, können Sie auf den Internetseiten des Amtes für Denkmalschutz und Denkmalpflege nachlesen.

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/erlaubnis-nach-9-denkmalschutzgesetz-1>

Dort finden Sie auch die Formularvordrucke.

Weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/werbeanlagen-genehmigungspflichtig-1>

<http://www.stadt-koeln.de/service/produkt/werbeanlagen-genehmigungsfrei-1>